



Motorsportclub Frauenstein e.V. im ADMV



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäfts,- und Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen „Motorsportclub Frauenstein e.V. im ADMV“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 8057 eingetragen.

Das Gründungsdatum ist der 26. Mai 1964.

Der Sitz des Vereins ist Frauenstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im „Allgemeiner Deutscher Motorsportverband e.V.“.

Der Verein ist Zweigverein des „Enduro Lichtenberg e.V.“.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder des „Enduro Lichtenberg e.V.“ und unterstehen dessen Satzung und Beitragsordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel ist in erster Linie die Pflege des Motorsports in allen seinen Zweigen nach dem Sportgesetz, durch die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

Die Verkehrsdisziplin und die Mitarbeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit sind durch laufende Einflussnahme zu fördern.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Sportveranstaltungen verschiedener Art wie z.B. Moto-Cross, Nachwuchsförderung, Radrennen und Veranstaltungen für Kinder.

- b) Beratung aller Mitglieder in allen Fragen die den Motorsport, den Straßenverkehr, die Verkehrssicherheit, das Kfz-Wesen und die Touristik betreffen.
- c) Durchführung regelmäßiger Clubabende mit Informationen des ADMV e.V. und Vorträgen durch fremde Lektoren.
- d) Organisation öffentlicher Verkehrsteilnehmerschulungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsportes. Dieser Zweck wird durch die beratende, betreuende und unterstützende Hilfe für alle Personen, Behinderte, insbesondere auch hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Damit soll diesen Personen eine aktive Teilnahme am öffentlichen Sportgeschehen ermöglicht werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EstG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung von Ehrenamtszuschüssen nach EstG trifft der Vorstand.

§ 3 Zweigvereinsbestimmungen

Der MC Frauenstein e.V. fungiert als Zweigverein des Enduro Lichtenberg e.V..

Der MC Frauenstein e.V. erfüllt folgende Punkte:

- a) Der MC Frauenstein e.V. muss die Zwecke des Enduro Lichtenberg e.V. weiterverfolgen.
- b) Der MC Frauenstein e.V. muss auf Dauer angelegt sein.
- c) Der MC Frauenstein e.V. muss eigenständig Aufgaben nach außen wahrnehmen.
- d) Der MC Frauenstein e.V. tritt im eigenen Namen auf.
- e) Der MC Frauenstein e.V. hat einen eigenen handlungsfähigen Vorstand.
- f) Der MC Frauenstein e.V. begründet Mitgliedschaftsrechte.
- g) Der MC Frauenstein e.V. führt eine eigenständige Kasse.

Die Mitglieder des MC Frauenstein e.V. sind automatisch Mitglieder des Enduro Lichtenberg e.V..

Die Mitgliedschaft im Enduro Lichtenberg e.V. ist von einem Austritt aus dem MC Frauenstein e.V. unberührt. Will ein Mitglied auch seine Mitgliedschaft im Enduro Lichtenberg e.V. aufgeben, muss dies gesondert gegenüber diesem angezeigt werden. Erfolgt der Austritt nur aus dem MC Frauenstein e.V., entsteht im Enduro Lichtenberg e.V. automatisch eine beitragspflichtige Regelmitgliedschaft.

Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Enduro Lichtenberg e.V. und dem MC Frauenstein e.V.:

- a) Der MC Frauenstein e.V. führt alle Mitgliedsbeiträge an den Enduro Lichtenberg e.V. ab.
- b) Mitglieder des MC Frauenstein e.V. werden im Enduro Lichtenberg e.V. beitragsfrei geführt.
- c) Vom MC Frauenstein e.V. selbst angeschaffte Güter stehen ausschließlich im Vermögen des MC Frauenstein e.V.. Für deren Erhalt ist der MC Frauenstein e.V. selbst verantwortlich.
- d) Soweit Nutzungsverträge über Sportstätten bestehen, verpflichtet sich der Enduro Lichtenberg e.V., sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um einen Eintritt des MC Frauenstein e.V. in das Vertragsverhältnis zu bemühen. Jedenfalls aber ist dem Zweigverein die Nutzung der bisher von ihm genutzten Sportstätte gestattet. Hieraus entstehende Kosten trägt der MC Frauenstein e.V. als Nutzer.
- e) Bei einer Auflösung des Enduro Lichtenberg e.V. hat der MC Frauenstein e.V. die Möglichkeit sich durch entsprechende Anpassung seiner Satzung als unabhängiger Verein zu verselbstständigen.
- f) Bei der Auflösung des MC Frauenstein e.V. fällt dessen Vermögen an den Enduro Lichtenberg e.V.. Die Auflösung bedarf einer 75 %igen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MC Frauenstein e.V. in einer Mitgliederversammlung.
- g) Änderungen der Mitgliedsdaten werden vom MC Frauenstein e.V. unverzüglich und unaufgefordert an den Enduro Lichtenberg e.V. gemeldet.
- h) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Aktivitäten statt.
- i) Vereinsmitglieder des MC Frauenstein e.V. können von den Sportangeboten des Enduro Lichtenberg e.V. Gebrauch machen. Es gelten bei Inanspruchnahme die Bestimmungen des Enduro Lichtenberg e.V. bzw. des jeweiligen Zweigvereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme ist schriftlich beim MC Frauenstein e.V. zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Der Verein akzeptiert folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktives Mitglied. Dieses Mitglied hat alle Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitglieds inne, bei Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht, Nutzungsrecht der vereinseigenen Trainingsstrecke(n).
- b) Passives Mitglied. Dieses Mitglied hat alle Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitglieds inne und bei Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht.
- c) Schnuppermitglied. Dieses Mitglied ist ein außerordentliches Mitglied und hat außer dem Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen alle Rechte und Pflichten (ausgenommen die unter §7f). Diese Mitgliedschaft wird nur Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewährt und kann nur 2x pro Person in Anspruch genommen werden.
- d) Fördermitglied. Dieses Mitglied ist ein Sondermitglied und hat außer dem Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen alle Rechte und Pflichten (ausgenommen die unter §7f).
- e) Ehrenmitglied. Diese Mitgliedschaft ist eine Ehrung, welche bei Mitgliederversammlungen das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht gewährt. Diese Ehrung wird nur durch Ernennung durch den Vorstand erreicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres gültig.
- c) durch Streichung, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Mahnung und Androhung der Streichung bezahlt oder sein Aufenthalt ein Jahr lang nicht ermittelt werden kann.
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder eine erhebliche Sportstrafe gegen das Mitglied verhängt wird. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen nach dessen schriftlicher Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Mitglieder des MC Frauenstein e.V. sind automatisch Mitglieder des Enduro Lichtenberg e.V..

Die Mitgliedschaft im Enduro Lichtenberg e.V. ist von einem Austritt aus dem MC Frauenstein e.V. unberührt. Will ein Mitglied auch seine Mitgliedschaft im Enduro Lichtenberg e.V. aufgeben, muss dies gesondert gegenüber diesem angezeigt werden. Erfolgt der Austritt nur aus dem MC Frauenstein e.V., entsteht im Enduro Lichtenberg e.V. automatisch eine beitragspflichtige Regelmitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaften können verschieden hoch sein. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres (10. Januar) fällig, bei Neumitgliedern anteilig.

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Neumitgliedern zahlen den anteiligen Beitrag (pro angefangenen Monat).

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) das Vereinsgelände mit den dazu gehörigen Einrichtungen zu betreten und laut Beitragsordnung gebührenfrei oder gegen Gebühr nutzen (Gebührensatz wird in der Mitgliederversammlung festgelegt).
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen.
- d) an Wahlen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ausgenommen Tages- und Fördermitglieder. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung durch einen Sorgeberechtigten bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- e) die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- & Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- b) die Satzung einzuhalten und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen.
- c) sich auf dem Vereinsgelände und bei Sportveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Regeln zu verhalten.
- d) sich laufend zu informieren. Hauptinformationsquelle ist die Webseite des Vereins www.enduro-lichtenberg.de und die Benachrichtigungen durch die vereinseigenen Email-Adresse enduro-lichtenberg@web.de.
- e) die aktuellen Trainingszeiten durch Betreuungsdienste zu gewährleisten. Kinder unter 16 Jahren sind von dieser Dienstpflicht befreit. Dies gilt nur für aktive Mitglieder.
- f) an geplanten Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen (Mitglieder unter 16 Jahre sind von dieser Pflicht befreit). Es bestehen jährliche Pflichtstunden (Anzahl wird in der Mitgliederversammlung festgelegt), wobei mindestens die Hälfte davon bei Vereinsveranstaltungen geleistet werden muss. Hierbei werden alle geleistete Stunden gezählt, welche dem Verein zu Gute kommen (zB. Material-/Gebäude-/Grundstückspflege, Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen mit dem Verein, etc.), nicht gezählt werden in jeglicher Form entlohnte Tätigkeiten. Nichtabmelden zu Arbeitseinsätzen und unentschuldigtes Fehlen werden mit einer Fehlstunde geahndet. Wenn die Teilnahme am Arbeitseinsatz nicht möglich ist, hat der Betreffende den Arbeitseinsatz Zuständigen rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem Arbeitseinsatz zu informieren. Eine nicht geleistete bzw. Fehlstunde wird mit einem Betrag (dessen Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt) berechnet. Der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ist mit der nächsten Mitgliedsbeitragszahlung fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB)
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder des MC Frauenstein e.V. und des Enduro Lichtenberg e.V. sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus bis zu 5 Beisitzern.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Verein hat einen Rechnungsprüfer zu bestimmen, der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt wird. Er prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Massenmedien, wie Presse usw. beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt ebenfalls als Zustimmung.

Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder sowie Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sind erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- c) Auflösung des Vereins

Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Enduro Lichtenberg e.V. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Eine Zahlung der steuerfreien Ehrenamtszuschale ist statthaft. Darüber entscheidet jährlich der Vorstand.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinen Printmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich

hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Änderung/Ergänzung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des MC Frauenstein am 18.7.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft, somit verliert die Satzung des MC Frauenstein e.V. im ADMV vom 26. Februar 2011 ihre Gültigkeit.

Frauenstein, am 18.7.2020